

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Märkten im Gebiet der Stadt Baesweiler vom 26.09.2001

Aufgrund des § 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712 / SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den festgesetzten Marktplätzen im Stadtgebiet Baesweiler wird eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Die Gebühr schuldet derjenige, der den Standplatz zur Abhaltung des Marktes in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Wochenmärkten entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der zugewiesenen Fläche.
- (2) Bei Kirmesveranstaltungen, Jahr- und Spezialmärkten entsteht die Gebührenpflicht mit Erhalt der schriftlichen Erlaubnis zur Inanspruchnahme des Standplatzes.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Bei Wochenmärkten ist die Gebühr sofort fällig und an den Marktordner zu zahlen.
- (2) Bei Kirmesveranstaltungen, Jahr- und Spezialmärkten wird die Gebühr fällig einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Erlaubnis der Inanspruchnahme des Standplatzes.
- (3) Den Nachweis über die bezahlte Gebühr hat der Gebührenschildner jederzeit auf Verlangen eines hierzu Bevollmächtigten der Stadt vorzulegen.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Standplatzes bei Wochenmärkten beträgt 0,80 Euro je Quadratmeter in Anspruch genommener Verkaufsfläche für die in der Marktordnung festgesetzte Verkaufszeit. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 2,60 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Standplatzes bei Kirmessen, Jahrmärkten und Spezialmärkten beträgt im Stadtteil Baesweiler
 - a) bei Verkaufsgeschäften 7,20 Euro/lfd. Frontmeter
 - b) bei Schießwagen und Ausspielungen 7,20 Euro/lfd. Frontmeter
 - c) bei Fahr- und Schau- geschäften 8,70 Euro/lfd. Frontmeter
 - d) bei Rundfahrgeschäften 11,00 Euro/m \varnothing
 - e) bei Imbiss- und Ausschank- wagen 11,00 Euro/lfd. Frontmeter
- (3) Für die Veranstaltungen im Stadtteil Setterich werden 40 %, für die Veranstaltungen in den Stadtteilen Beggendorf, Floverich, Loverich, Puffendorf und Oidtweiler 10 % der in Absatz 2 genannten Gebühren erhoben.
- (4) Die Gebühren für die Durchführung von Spezialmärkten beträgt pro Tag der Inanspruchnahme 2,60 Euro je 100 m². Angefangene 100 m² werden voll berechnet.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Märkten im Gebiet der Stadt Baesweiler vom 02.12.1982 einschließlich Ihrer Änderungsatzung vom 05.06.1996 mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 26.09.2001

Dr. Linkens
Bürgermeister